

6. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
in der Gemeinde Bruck

Die Gemeinde Bruck erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (BayAbfG) in Verbindung mit Art 1. und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Änderungssatzung

§ 1
Änderungen

der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Bruck vom 27.12.2006 zuletzt geändert am 01.01.2022

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger alternierender Abfuhr der Restmüll- und Kompostbehältnisse je Gefäß mit

Tonnengröße Restmüll	jährlich in €	vierteljährlich in €	monatlich in €
80 Liter	401,00	100,25	33,42
120 Liter	601,00	150,25	50,08
240 Liter	1.202,00	300,50	100,17
1.100 Liter	5.509,00	1.377,25	459,08

- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührentschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an die Gemeinde oder den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

Die ermäßigte Gebühr beträgt je Gefäß mit

Tonnengröße Restmüll	jährlich in €	vierteljährlich in €	monatlich in €
80 Liter	363,00	90,75	30,25
120 Liter	544,00	136,00	45,33
240 Liter	1.089,00	272,25	90,75
1.100 Liter	4.990,00	1.247,50	415,83

- (3) Für jede Komposttonne, die über die Anzahl der gemeldeten Restmülltonnen eines Haushalt hinausgeht, beträgt die Gebühr

Tonnengröße Kompost	jährlich in €	vierteljährlich in €	monatlich in €
80 / 120 Liter	120,00	30,00	10,00

- (4) Bauschutt kann gegen eine Gebühr in Höhe von 0,40 € pro 10 Liter, oder 40,00 € pro 1 m³ am Wertstoffhof abgegeben werden. Eine Einzelanlieferung kann nur bis zu maximal 1 m³ erfolgen.
- (5) Gartenabfälle können gegen eine Gebühr in Höhe von 8,00 € pro 1 m³ am Wertstoffhof abgegeben werden. Die Gebühr für ¼ m³ beträgt 2,00 €, die für ½ m³ beträgt 4,00 €. Eine Einzelanlieferung kann nur bis zu maximal 1 m³ erfolgen.
- (6) Die Gebühren für die Entsorgung von Restmüll unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt 5,00 € pro Sack.
Die Gebühr für die Entsorgung von Kompoststoffen unter Verwendung von Kompoststoffsäcken bei Gartenabfallsammlungen und zur Einlage in die Komposttonne beträgt 0,50 € pro Sack.
- (7) Die Gebühren für die Entsorgung von selbstangefertigtem Sperrmüll (Wertstoffhof in Alxing) beträgt 0,50 € pro Kilogramm.
- (8) Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelegter Abfälle (§2 Abs.2 Satz 3 wird eine Gebühr von 0,50 € je Kilogramm Sperrmüll 50,00 € je angefangener Arbeitsstunde je Arbeiter bezogen auf den derzeit gültigen Verrechnungssatz der Gemeinde Egmating erhoben, bzw. je nach Menge eine Gebühr in der Höhe, die sich aus der Gebührensatzung des Landkreises Ebersberg ergibt. Die Gebühr für die verwendeten Fahrzeuge und Geräte richtet sich nach den von der Gemeinde Bruck jeweils gültigen Verrechnungssätzen.

§ 7 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft

Gemeinde Bruck, den

Josef Schwäbl
1. Bürgermeister